

II- 7465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/30-Parl/89

Wien, 1. Mai 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

3465TAB

1989 -05- 12

zu 3532 J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3532/J-NR/89, betreffend Verleihung des Berufstitels "Ordentlicher Universitätsprofessor" bzw. "Außerordentlicher Universitätsprofessor", die die Abg. Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen am 17. März 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 4)

Die Einsetzung von Kommissionen durch Organe der Universitäten zum Zwecke der Ausarbeitung von Richtlinien für die Verleihung der Berufstitel "Außerordentlicher Universitätsprofessor" und "Ordentlicher Universitätsprofessor" ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bisher nicht bekanntgeworden. Wohl aber sind die Fakultätskollegien (bzw. die Universitätskollegien der nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten), die nach den Bestimmungen des UOG für die Beschlußfassung über Anträge auf derartige Titelverleihungen zuständig sind, berechtigt, hiefür Kommissionen mit bloßen Beratungsbefugnissen oder auch mit Entscheidungskompetenz einzusetzen. Im letztgenannten Fall wird die Kommission an Stelle des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) antragstellend tätig. Aufgabe der Kommission ist es, das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (siehe Beantwortung der Fragen 5 und 6) zu prüfen und die wissenschaftliche Qualifikation der für eine auszeichnungswise Titelverleihung in Erwägung gezogenen Personen zu bewerten. Daß

die Kollegialorgane bzw. die von ihnen eingesetzten Kommissionen für ihre Willensbildung Richtlinien erarbeiten, ist rechtlich zulässig und im Interesse einer Gleichbehandlung der Auszeichnungswerber wünschenswert. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt auf die inhaltliche Gestaltung dieser Richtlinien, die sich mit Qualifikationsfragen befassen, und die im autonomen Wirkungsbereich erstellt werden, keinen Einfluß.

So hat z.B. die Titelkommission des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien derartige Richtlinien ausgearbeitet. Aus dem beiliegenden Exemplar ist zu ersehen, daß an die Auszuzeichnenden hohe Anforderungen gestellt werden.

ad 5) und 6)

Für die Verleihung von Berufstiteln wurden von der Bundesregierung allgemeine Richtlinien erlassen. Diese enthalten auch Aussagen über die Voraussetzungen für die Verleihung der Berufstitel "Außerordentlicher Universitätsprofessor" und "Ordentlicher Universitätsprofessor". Es handelt sich dabei um generelle Bestimmungen (Umschreibung des in Betracht kommenden Personenkreises, Lebensalter, Dienstzeit, Interkalarfristen). Diese sehen aber keine näheren Regelungen über Art und Ausmaß der zu fordernden wissenschaftlichen Leistungen des Auszuzeichnenden vor. Die Bewertung der wissenschaftlichen Qualifikation kann nur durch die fachlich kompetenten Organe der Universitäten vorgenommen werden.

Aus diesem Grund haben neben den Richtlinien der Bundesregierung auch die Grundsätze, die von den Universitätsorganen entwickelt wurden, ihre Berechtigung.

ad 7)

Die beiliegende Tabelle gibt Aufschluß über die Zahl der Titelverleihungen in den Jahren 1984 bis 1988.

- 3 -

ad 8)

Im folgenden werden die Zahlen der mit Stichtag 1. April 1989 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung anhängigen Anträge auf Titelverleihungen gegliedert nach Universitäten angeführt:

Universität Wien:	24
Technische Universität Wien:	2
Universität für Bodenkultur Wien:	1
Veterinärmedizinische Universität Wien:	1
Wirtschaftsuniversität Wien:	1
Universität Graz:	5
Technische Universität Graz:	2
Universität Innsbruck:	2
Universität Salzburg:	2
Universität Linz:	-
Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt:	-
Montanuniversität Leoben:	-
<hr/> insgesamt:	<hr/> 40
=====	=====

ad 9)

Aus der obigen Tabelle (zu Frage 7) ist zu ersehen, daß die Zahlen der Titelverleihungen in den Jahren 1984 bis 1987 nahezu konstant blieben. Lediglich im Jahre 1988 ist eine Steigerung eingetreten.

Berücksichtigt man, daß sich die oben ausgewiesenen Zahlen jeweils auf 12 Universitäten beziehen und im Jahresdurchschnitt etwa 200 Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen die Lehrbefugnis als Universitätsdozent erwerben und diese bei erfolgreicher Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Habilitation primär für eine Titelverleihung in Betracht kommen, kann von einer "Titelinflation" nicht gesprochen werden.

Der Bundesminister:


Beilagen

Tabelle (zu ad 7)
Richtlinien der Med.Fakultät
der Universität Wien

Titelverleihungen

	1984		1985		1986		1987		1988	
	AO	O	AO	O	AO	O	AO	O	AO	O
Universität Wien	29	2	34	2	29	1	42	1	54	-
Technische Universität Wien	-	2	1	-	4	-	-	1	4	-
Universität für Bodenkultur Wien	3	-	5	-	-	-	1	-	1	-
Veterinärmedizinische Universität Wien	1	1	-	-	4	-	1	-	1	-
Wirtschaftsuniversität Wien	-	-	1	-	-	-	-	1	1	-
Universität Graz	11	1	11	-	14	-	8	1	16	-
Technische Universität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	3	-
Universität Innsbruck	13	-	6	1	9	-	7	-	12	-
Universität Salzburg	2	-	1	-	1	-	1	1	-	-
Universität Linz	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Montanuniversität Leoben	-	-	2	-	1	-	1	-	-	-
insgesamt	59	6	63	3	62	1	61	5	92	-

DEKANAT
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN

Richtlinien für Anträge zur Verleihung des Titels
Außerordentlicher Universitätsprofessor

In ihrer Sitzung am 10. Oktober 1985 hat die Kommission betreffend Titelverleihung (tit.a.o.Prof.) folgende Richtlinien beschlossen:

Für die Einreichung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- 1.) Habilitation
- 2.) mindestens 5 Jahre weitere wissenschaftliche Tätigkeit nach der Habilitation (Stichtag in Bezug auf die gegenwärtige Aussendung: 30. Juni des lfdn. Kalenderjahres, Datum des Erlasses des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung)
- 3.) Darüberhinaus hat der Antragsteller selbst zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:
 - a) wissenschaftliche Leistung, Umfang und Qualität
 - b) Wirkung in der Heranbildung und Fortbildung des ärztlichen Nachwuchses (darunter ist zu verstehen: Gründung und Führung von Arbeitsgruppen, Heranführung von jüngeren Mitarbeitern zur Habilitation etc.)
 - c) nationale Anerkennung
Darunter ist zu verstehen: Klinische Reputation, Fortbildungstätigkeit, Mitarbeit in Gremien des Gesundheitswesens, in national-wissenschaftlichen Gesellschaften etc.
 - d) internationale Anerkennung
Darunter ist zu verstehen: Tätigkeit in internationalen Fachgremien, Abhaltung von Hauptreferaten bei internationalen Kongressen, Vorsitz bei internationalen Kongressen, Handbuchartikel, Mit-herausgeber von internationalen Zeitschriften etc.

Laut Beschluß der Kommission wird aufmerksam gemacht, daß nur solche Anträge weiterbehandelt werden können, die zu allen 3 Punkten (ev. auch negativ) Stellung nehmen.

Wien, am 14. März 1988

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES TITELS EINES AUSSERORDENTLICHEN UNIVERSITÄTSPROFESSORS

I. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1.1. Vorbemerkungen

Die Richtlinien zielen darauf ab, allen Universitätsdozenten, die der Medizinischen Fakultät zugeordnet sind, trotz unterschiedlicher Aufgaben (an naturwissenschaftlich-theoretischen oder experimentell-medizinischen Instituten, an den Kliniken der Fakultät oder als Leiter anderer Krankenanstalten etc.) möglichst gleich gute Chancen zur Erlangung des Titels eines ausserordentlichen Universitätsprofessors einzuräumen.

1.2. Prinzip

Ausgangspunkt dieser Richtlinien sind die mit Beschluß der Bundesregierung vom 30.6.1981 festgelegten Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels "ausserordentlicher Universitätsprofessor", nämlich

1. Eine Formalerfordernis:

(gültig für a.o. Univ.- bzw. Hochschulprofessoren): Die Verleihung erfolgt an Lehrpersonen an Universitäten oder Hochschulen nach mehrjähriger Lehr- oder Forschungstätigkeit und frühestens nach Vollendung des 40. Lebensjahres.

2. Eine generelle Erfordernis:

Die Verleihung des Berufstitels soll sich nur auf hervorragende Vertreter ihres Berufes erstrecken. (Diese Erfordernis wird durch die Richtlinien der medizinischen Fakultät der Universität Wien spezifiziert und im Detail festgelegt).

Die hier vorliegenden Richtlinien fassen die in "2" genannte Erfordernis in folgender Weise zusammen: Unabdingbar für die Titelverleihung erscheint ein gewisses Maß an eigenständiger Forschung, deren Ergebnisse in Originalarbeiten publiziert sind. Ein gleicher Anteil an eigenen Leistungen ist wahlweise durch wissenschaftliche Forschung, wissenschaftliche Lehrtätigkeit und/oder durch Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis sowie durch wissenschaftliche Tätigkeiten, die auf Grund nationaler und internationaler wissenschaftlicher Anerkennung ausgeübt werden, zu erbringen.

1.3. Antragsteller

Der Antrag ist in der Regel vom Titelwerber persönlich zu stellen. Falls der Titelwerber von einer anderen Person vorgeschlagen wird, hat die Kommission den Titelwerber zur Erbringung der entsprechenden Unterlagen aufzufordern.

1.4. Einreichung

Über den Zeitpunkt der Antragstellung entscheidet der Titelwerber selbst auf Grund der persönlichen Einschätzung seiner Leistungen anhand der u.a. festgelegten Richtlinien. In ihnen sind die Anforderungen und Bewertungskriterien so formuliert, daß Titelwerber, Referenten und Kommissionsmitglieder die Leistungen des Titelwerbers möglichst objektiv beurteilen und quantifizieren können.

1.5. Referenten

Die Titelkommission bestimmt in ihrer der Einreichung folgenden Sitzung mindestens 2 Referenten, die die eingereichten Unterlagen überprüfen, die Punkte vergeben und die wissenschaftlichen Arbeiten auch verbal beurteilen. Die Referenten haben sich dabei an die u.a. Richtlinien der Kommission zu halten. Der Titelwerber ist berechtigt, Referenten vorzuschlagen, die seine Arbeiten beurteilen können. Die Referenten müssen selbst mindestens den angestrebten Titel erworben haben.

1.6. Referate

Die Referate sind von den Referenten anhand der in der Beilage angeführten Richtlinien innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erstellen.

1.7. Punktebewertung der nach der Habilitation zu erbringenden Leistungen

Für die Titelverleihung muß eine Mindestzahl von 10 Punkten erreicht werden. Davon müssen mindestens 5 Punkte für wissenschaftliche Originalarbeiten und mindestens 1 Punkt für wissenschaftliche Lehrtätigkeit erbracht werden (Pflichtpunkte). Weitere 4 bis 15 Punkte können je nach Tätigkeitsschwerpunkt für wissenschaftliche Forschung, wissenschaftliche Lehre, nationale und internationale wissenschaftliche Anerkennung zuerkannt werden.

1.8. Abstimmung in der Kommission für Titelverleihung

Nach Erstellung der Referate erfolgt auf der Basis der Einreichunterlagen und der Referate die Abstimmung in der Kommission durch einfachen Mehrheitsbeschluß.

1.9. Addendum.

Mit der persönlichen Einreichung und den transparenten Richtlinien, die auch eine Selbsteinschätzung erlauben, soll unter Vermeidung jeglichen Abhängigkeitsverhältnisses die Mündigkeit des Titelwerbers hervorgehoben werden. Die Richtlinien vermeiden auch, abgesehen von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Formalerfordernis, bewußt jede Zeitschranke. Maßgeblich für Einreichung und Zuerkennung des Titels soll nur das Erbringen einer bestimmten Leistung sein.

2. BEILAGE 1

Punktebewertung für die bei der Titelverleihung zu erbringende Leistung:

2.1. Pflichtpunkte

a. Mindestens 5 Punkte aus eigenständigen wissenschaftlichen Originalarbeiten.

Je ein Punkt kann für eine wissenschaftliche Originalarbeit erteilt werden, die folgende Kriterien erfüllt:

- 1) der Titelwerber hat nachweislich einen wesentlichen Anteil an der Arbeit geleistet;
- 2) die Arbeit ist in einer international anerkannten Zeitschrift publiziert, die zu den internationalen Standardzeitschriften des betreffenden Fachgebietes gehört. Als Standardzeitschriften werden Fachzeitschriften definiert, die in Current Contents Life Sciences geführt werden und die im Science Citation Index unter den ersten 60% der für das jeweilige Fachgebiet nach dem Impactfaktor gereihten Zeitschriften aufscheinen.

Ausnahmen zu "2)":

Eine eingereichte Arbeit erhält 2 Punkte, wenn sie in einem der "Top Journals" der Zeitschriften dieses Fachgebietes publiziert wurde, das sind Zeitschriften, die in der oa. Reihungsliste unter die ersten 20% fallen oder wenn es sich um einen umfangreichen Handbuchbeitrag handelt.

Eine der 5 eingereichten Arbeiten kann ein Übersichtsartikel ("State of the Art") in einem "Top Journal" (s.o.) sein.

Ein Punkt kann auch für zwei "Letters to the Editor" in einem "Top Journal" (s.o.) vergeben werden. Diese "Letters to the Editor" müssen den Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit haben. "Letters to the Editor", die nur eine publizierte persönliche Stellungnahme zu einer anderen Publikation sind, können nicht bewertet werden.

Je nach Fachgebiet können auch ausnahmsweise Originalarbeiten bewertet werden, die in einem nicht in "CC LIFE SCIENCES" geführten Journal publiziert wurden, wenn diese Zeitschrift von internationaler Bedeutung ist bzw. wenn in diesem speziellen Fachgebiet keine entsprechende Zeitschrift in CC Life Sciences geführt wird und diese Arbeit nach einem Review System bewertet wurde. In einem solchen Fall ist eine entsprechende Begründung vom Einreicher anzuführen bzw. vom Gutachter die Qualität der Arbeit zu bewerten.

b. Ein Pflichtpunkt aus wissenschaftlicher Lehre nach den Kriterien, die in 2.2.2.a. (eigenständige Lehrtätigkeit von mehr als 2 Semesterwochenstunden) oder 2.2.2.b. (verantwortlich betreute Dissertation bzw. Habilitation) aufgeführt sind.

2.2. Weitere Punkte:

Je nach Tätigkeitsschwerpunkt können 4 - 15 Punkte auf folgender Basis vergeben werden, wobei ein Pflichtpunkt aus Lehrtätigkeit (2.2.2.a. oder 2.2.2.b.) enthalten sein muss.

2.2.1. Eigenständige wissenschaftliche Forschung:

Maximal 5 weitere Punkte für wissenschaftliche Originalarbeiten nach den in 2.1.a. angeführten Kriterien.

2.2.2. Wissenschaftliche Lehre:

a. Lehrtätigkeit

Maximal 2 Punkte für ein über das für einen Universitätsdozenten als normal zu betrachtende Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden hinausgehendes Quantum an Lehrtätigkeit im Medizinerunterricht: 1 Punkt für je zusätzliche 2 Semesterwochenstunden im Durchschnitt der letzten Jahre nach der Habilitation.

b. Maximal 1 Punkt für eine verantwortlich betreute Dissertation oder Habilitation.

c. Maximal 1 Punkt für

c.a. Gründung bzw. Aufbau einer Arbeitsgruppe oder

c.b. Anerkanntes Lehrbuch oder Beitrag zu einem solchen oder

c.c. Innovative Leistungen auf dem Gebiet der universitären Lehre oder

c.d. Besondere Tätigkeit in der postpromotionellen Ausbildung.

2.2.3. Nationale Anerkennung:

Je 1 Punkt (maximal 3 Punkte) für

a. Innovative Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis.

b. Entscheidender Beitrag zur Volksgesundheit.

c. Organisation eines wissenschaftlichen Kongresses mit internationaler Beteiligung.

d. Verantwortliche Funktion in einer international anerkannten nationalen wissenschaftlichen Gesellschaft.

e. Wichtige Funktion in einer bedeutenden internationalen Fachgesellschaft.

2.2.4. Internationale Anerkennung:

Je 1 Punkt (maximal 4 Punkte) für

- a. Mehr als ein bei internationalen Kongressen (selbst) gehaltener Vortrag pro Jahr (im Durchschnitt nach der Habilitation 2 Vorträge pro Jahr).
- b. Beitrag zu einem international anerkannten Handbuch.
- c. "Invited Speaker" bei einem internationalen Kongreß.
- d. Wissenschaftlicher Preis oder internationale Berufung (bis 3. Listenplatz).
- e. Mehr als 5 Citations/Jahr laut "Science Citation Index".
- f. Mitgliedschaft im Editorial Board einer in "CC Life Sciences" geführten internationalen Zeitschrift oder regelmäßige Referenten-Tätigkeit für eine oder mehrere solche Zeitschriften.

3. BEILAGE 2: Einreichungsunterlagen

3.1. Lebenslauf

3.2. Liste sämtlicher wissenschaftlichen Publikationen, unterteilt nach Originalarbeiten, Buchbeiträgen, Übersichten und Abstracts und je 3 Sonderdrucke der für die wissenschaftliche Bewertung vorgesehenen Publikationen.

3.3. Unterlagen zu den Richtlinien gemäß Beilage 1.

- a) zu 2.2.2.a.: Kopie aus dem Vorlesungsverzeichnis mit den von der Quästur ausgegebenen Angaben über die Hörerzahlen.
- b) zu 2.2.2.b. und 2.2.2.c.: Beilage der Dissertation, der Habilitationsschrift, des Lehrbuches, Publikationsliste der Arbeitsgruppe etc.
- c) zu 2.2.3.: Beschreibung des geleisteten Beitrages und entsprechende Belege.
- d) zu 2.2.4.: Entsprechende Belege.

3.4. Vorschläge zu den Referenten:

Vom Titelwerber können Referenten vorgeschlagen werden, die seine Arbeiten am besten beurteilen können. Sie müssen mindestens den angestrebten Titel selbst erworben haben. Zwei mögliche Referenten sollen der Medizinischen Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität Wien, zwei weitere einer anderen Österreichischen Medizinischen Fakultät, ev. zwei weitere einer ausländischen Fakultät angehören.

4. BEILAGE 3:

Formular zur Punktebewertung

für die Verleihung des Berufstitels "Ausserordentlicher Universitätsprofessor".

Vom Gutachter auszufüllen und dem Gutachten beizufügen.

1. Pflichtpunkte	Punkte
<ul style="list-style-type: none"> a. max. 5 Punkte für wissensch.Originalarbeiten (jeweils 0,1 oder 2 Punkte) Arbeit 1:..... Arbeit 2:..... Arbeit 3:..... Arbeit 4:..... Arbeit 5:..... b. 1 Punk für wissensch. Lehre (s.2) 	
2. Zusätzliche Punkte (max. 15)	
<ul style="list-style-type: none"> 2.1. max. 5 Punkte für wiss. Originalarbeiten (jeweils 0,1 oder 2 Punkte) Arbeit 6:..... Arbeit 7:..... Arbeit 8:..... Arbeit 9:..... Arbeit 10:..... 2.2. Lehrtätigkeit (1 Pflichtpunkt aus 2.a. oder 2.b. notwendig!) a. max. 2 Punkte für wissensch. Lehre (1 Punkte für 2 Semesterwochenstunden)..... b. max. 1 Punkt für verantwortl.betreute Dissertation/ Habilitation..... c. max. 1 Punkt für Arbeitsgruppe; Lehrbuchbeitrag; Innovative Lehre; postpromotionelle Ausbildung..... 2.3. Nationale Anerkennung (max. 3 Punkte) a. Anwendung wissenschaftl. Erkenntnisse..... b. Beitrag zur Volksgesundheit..... c. Besondere Tätigkeiten und Funktionen..... 2.4. Internationale Anerkennung (max. 4 Punkte) a. Internationale Vortragstätigkeit..... b. Handbuchbeitrag..... c. "Invited speaker" bei internat. Kongress..... d. Wissensch. Preis oder internat. Berufung..... e. Mehr als 5 Cications/Jahr..... f. Tätigkeit für internat. Zeitschriften..... 	
Summe aus 1. (max. 6 Punkte).....	
Summe aus 2. (max. 15 Punkte).....	
Gesamtsumme (max. 21 Punkte).....	

5. BEILAGE 4

**Kommission für Titelverleihungen
der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien**

An

**Betr.: Antrag von Herrn/Frau Univ.Doz.Dr. _____
auf Verleihung des Berufstitels "ao.Universitätsprofessor**

Wien,.....

**Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!**

Die Kommission für Titelverleihungen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien hat Sie zum Gutachter im o.e. Verfahren gewählt und ersucht Sie hiermit um Erstellung eines Gutachtens.

Die für die Zuerkennung des Berufstitels eines "ao. Univ.Prof." zu erbringenden Leistungen in Lehre und Forschung sollen nach möglichst objektiven und transparenten Kriterien bewertet werden. Die Kommission hat die beigefügten Richtlinien für die Beurteilung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Titelwerbers erarbeitet und ersucht Sie, Ihr Referat danach auszurichten.

Das Gutachten soll in erster Linie die vom Titelwerber eingereichten wissenschaftlichen Originalarbeiten hinsichtlich ihrer Qualität und ihres Neuwertcharakters beurteilen. In zweiter Linie sind die vom Titelwerber eingereichten sonstigen Unterlagen zu bewerten. Schließlich ist klar festzustellen, ob der Titelwerber Ihres Erachtens (ev. auch unabhängig vom Punktesystem) die Voraussetzungen für die Verleihung des Titels "ao.Univ.Prof." erfüllt oder nicht erfüllt.

Mit der Bitte, das Gutachten innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erstellen, verbleibe ich mit den besten kollegialen Empfehlungen

Der Vorsitzende der Titelkommission